

Stadt Vellberg

6. Änderung

der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS der Stadt Vellberg)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13-16, 20-32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vellberg am 28.10.2021 die Wasserversorgungssatzung vom 19.09.1997 wie folgt geändert:

§ 1 Grundgebühren

§ 41 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Q3=2,5	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=100
Euro/Monat	1,19	1,88	4,71	7,35	47,06

§ 2 Verbrauchsgebühren

§ 42 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,38 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vellberg, den 29.10.2021

gez. Monika Hirschner
Stellvertretende Bürgermeisterin

Deklaratorische Neubekanntmachung:
Vellberg, den 01.04.2022

Ute Zoll
Bürgermeisterin